

11. Kann für Aktien, welche einer offenen Handelsgesellschaft gehören, das Stimmrecht ausgeübt werden bei der Beschlussfassung über einen Antrag, der die Prüfung der Frage bezweckt, ob gegen die Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats wegen ihrer Geschäftsführung Schadensersatzansprüche erhoben werden können, wenn ein Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats ist?

HGB. § 266 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Art. VII des Ersten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493, 499).

II. Zivilsenat. Urf. v. 4. Dezember 1934 i. S. S. u. Gen. (Rf.) w. F. A. B. UG. (Befk.). II 62/34.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 28. Juli 1932 beantragte ein Aktionär u. a., eine Revisionskommission einzusetzen zur Vorbereitung der Beschlußfassung über Regreßansprüche gegen den Aufsichtsrat. Der Antrag wurde gegen eine Minderheit abgelehnt, die mit Einschluß der Stimme des Antragstellers über nicht ganz 1% des Aktientkapitals verfügte. Die Mehrheit von mehr als 99% wurde durch Aktien gebildet, die sich im Besitz eines Bankenkonsortiums befanden. Zu den Konsortialbanken gehörten neben Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen des Handelsrechts auch einige offene Handelsgesellschaften. Vorstandsmitglieder dieser Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen sowie Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaften waren Aufsichtsratsmitglieder der verklagten Aktiengesellschaft. In der Generalversammlung vom 28. Juli 1932 gab ein Legitimationsaktionär die Stimmen dieses Aktienpakets ab. Die Kläger erhoben Widerspruch gegen die Ablehnung des vorbezeichneten Antrags und fochten demnächst form- und fristgerecht den ablehnenden Beschluß nach § 271 HGB. an. Sie machten u. a. geltend, daß das Bankenkonsortium gemäß § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. nicht habe mitstimmen dürfen, und zwar auch deshalb nicht, weil die Banken für die Schadenersatzansprüche hafteten, die gegen die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder erhoben werden könnten.

Das Landgericht erklärte den angefochtenen Beschluß für nichtig. Das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage insoweit ab. Die Revision der Kläger führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Es handelt sich um den Beschluß der Generalversammlung, durch den der Antrag des Erstklägers auf Einsetzung einer Revisionskommission abgelehnt worden ist. Der Zulässigkeit der Anfechtung dieses Beschlusses steht der Umstand nicht entgegen, daß es sich um einen einen Antrag ablehnenden Beschluß handelt. Das

Durchbringen der Anfechtung kann freilich nur die Nichtigkeit des ablehnenden Beschlusses zur Folge haben, nicht aber zugleich die positive Wirkung, daß der Antrag des Erstklägers nunmehr als angenommen zu gelten hätte, obwohl er nach dem protokollierten Ergebnis der Abstimmung ohne Berücksichtigung der von dem Legitimationsaktionär für namentlich 18,1 Millionen RM. Aktien abgegebenen Stimmen angenommen worden wäre (vgl. RÖZ. Bd. 142 S. 129/130).

Die Anfechtung ist, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, begründet.

Die Befugnis der Generalversammlung der Beklagten, mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanzen oder zur Prüfung von Vorgängen der Geschäftsführung zu beschließen, ergab sich für den vorliegenden Fall aus der Vorschrift des § 266 Abs. 1 HGB. a. F. . . (Wird ausgeführt.) Etwas anderes gilt aber für die Vorschrift des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F., die bestimmt:

Bei der Beschlußfassung (über die Bestellung von Prüfern) können Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrats und der Gesellschaft im Zusammenhange stehen.

Eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten dieser Vorschrift ist in der Notverordnung vom 19. September 1931 nicht enthalten; deshalb hat das neue Stimmverbot dieser Vorschrift nach Art. XIII Abs. 1 daf. allgemein bereits seit dem 1. Oktober 1931 Geltung.

Für die Frage, ob dieses Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. auf die durch den Legitimationsaktionär vertretenen Aktien von insgesamt 18,1 Millionen RM., mit denen in der Generalversammlung gegen den Antrag des Erstklägers auf Einsetzung der Revisionskommission gestimmt wurde, Anwendung zu finden hatte, kommt folgendes in Betracht:

Wie das Berufungsgericht für dargetan erachtet hat, waren Eigentümer der 18,1 Millionen RM. Aktien im Zeitpunkt der General-

versammlung vom 28. Juli 1932 weder der Aufsichtsrat der verlagten Gesellschaft in seiner Gesamtheit noch seine Mitglieder persönlich oder einzelne von ihnen. Die Aktien sind vielmehr von drei aus denselben Banken bestehenden Gelegenheitsgesellschaften bürgerlichen Rechts erworben worden, und zwar mit eigenen Mitteln und im eigenen Namen; nach der zwischen den „Konsorten“ getroffenen Vereinbarung hätte jeder von ihnen einen seinem Konsortialanteil entsprechenden Teil der Aktien zu Miteigentum erhalten sollen; eine Verteilung ist jedoch nicht erfolgt, sondern die Aktien sind ungeteilt im Besitz des federführenden Gesellschafters verblieben, so daß, wie das Berufungsgericht bemerkt, an ihnen „Miteigentum der Konsorten nach Bruchteilen“ besteht.

Ob diese Annahme zutrifft, kann nicht nachgeprüft werden, da nicht aufgeklärt worden ist, inwiefern sich das grundsätzlich bei einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern bestehende Miteigentum zur gesamten Hand in ein Bruchteilseigentum verwandelt haben sollte. Die Frage kann indessen hier dahingestellt bleiben. Denn wenn die 18,1 Millionen RM. Aktien im Miteigentum mehrerer Personen standen, so galt in jedem Fall — gleichviel ob es sich um ein Miteigentum zur gesamten Hand oder um ein Miteigentum nach Bruchteilen handelte — das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. für die Gesamtheit der Aktien, wenn dessen Voraussetzungen auch nur auf einen der Miteigentümer zuträfen.

Nun gehörten, wie die Kläger bereits im ersten Rechtszug unbestritten vorgetragen hatten, zu dem Bankenkonsortium auch drei offene Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter Aufsichtsratsmitglieder der Beklagten im Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung waren. Es fragt sich deshalb, ob diese offenen Handelsgesellschaften als Mitaktionäre mit Rücksicht auf die Eigenschaft ihrer persönlich haftenden Gesellschafter als Mitglieder des Aufsichtsrats der Beklagten von der Ausübung des Stimmrechts gemäß § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. ausgeschlossen waren.

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat mit Bezug auf das Stimmrechtsverbot des § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG. in der Entscheidung RGZ. Bd. 64 S. 14 ausgesprochen, der eine Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, welche Gesellschafterin einer Gesellschaft mbH. sei, sei nicht behindert, bei der Beschlussfassung über die

Entlastung des Geschäftsführers dieser Gesellschaft als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft das Stimmrecht auszuüben, wenn der Geschäftsführer, dem die Entlastung erteilt werden solle, der andere Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft sei. Dies wird mit der Erwägung begründet, nicht die offene Handelsgesellschaft, sondern nur der ihr angehörende Geschäftsführer der Gesellschaft mbH. habe entlastet werden sollen, welcher aus seiner Geschäftsführung nur persönlich und ohne Wirkung für die offene Handelsgesellschaft hafte. In dem Urteil RGZ. Bd. 112 S. 382 hat sodann der jetzt erkennende Senat bezüglich des Stimmrechtsverbots des § 252 Abs. 3 HGB. angenommen, daß für Aktien, die zum Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft gehörten, bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats das Stimmrecht auch dann ausgeübt werden könne, wenn die Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft seien. Auch in dieser Entscheidung wird der Standpunkt vertreten, es habe sich bei dem Entlastungsbeschluß um eine Entschließung gehandelt, die nicht die offene Handelsgesellschaft, sondern nur deren Gesellschafter persönlich angehe; denn diese seien, wenn auch wohl im Interesse der offenen Handelsgesellschaft, nur für ihre Person zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft bestellt worden und seien bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft und nicht mit Wirkung für diese tätig geworden.

An dieser Beurteilung, welche den rechtlichen Gesichtspunkt der Geschlossenheit des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft in den Vordergrund rückt, vermag der Senat auf der veränderten Grundlage, die das Aktienrecht durch die Notverordnung vom 19. September 1931 und das in ihr enthaltene neue Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. erfahren hat, nicht festzuhalten.

Allerdings ist bei der offenen Handelsgesellschaft die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens nicht in Zweifel zu ziehen; ebenso wenig in Zweifel zu ziehen ist aber auch die Tatsache, daß den einzelnen Gesellschaftern an dem Gesellschaftsvermögen Miteigentum zur gesamten Hand zusteht und daß die Aktienanteile, die vorliegend den offenen Handelsgesellschaften zustanden, einen Bestandteil dieses im Gesamthand Eigentum der Gesellschafter stehenden Gesellschaftsvermögens bildeten, so daß, zum mindesten wirtschaftlich betrachtet, die Gesellschafter die Eigenschaft von Mitaktionären hatten.

Die Vorschrift des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. beruht bereits auf dem das heutige Staatswesen durchsetzenden Gemeinschaftsgedanken: es sollte das Treueverhältnis der einzelnen Mitglieder einer Gemeinschaft gegenüber dieser in größerem Maße als bisher betont und zur Richtschnur für das Handeln des Einzelmitgliedes gemacht und demgemäß dafür Vor Sorge getroffen werden, daß die Organe der Aktiengesellschaft ihre Maßnahmen ausschließlich im Interesse und zum Gedeihen der Gemeinschaft trafen und daran nicht durch eigensüchtige persönliche Belange gehindert würden. Demgemäß ist angeordnet worden, daß Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats sind, bei der Beschlußfassung über die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung weder für sich noch für einen anderen stimmen dürfen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats und der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gefahr, daß der Aktionär in Fällen der in Frage stehenden Art den Gemeinschaftsgedanken hinter seine persönlichen Belange zurückstellen könne, hat die Ausdehnung des Stimmverbots im Sinne der bezeichneten Vorschrift eben mit Rücksicht auf jenes Treueverhältnis geboten erscheinen lassen. Diese Gefahr, daß der Aktionär in der Freiheit der Abstimmung durch das Vorhandensein gesellschaftsfremder Interessen behindert sein könne, besteht aber in derselben Weise bei der Stimmrechtsausübung einer offenen Handelsgesellschaft als Aktionärin, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter oder einer von ihnen dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft angehören und die Bestellung der Prüfer Vorgänge betrifft, die mit ihrer Entlastung im Zusammenhang stehen. Die äußere Rechtsgestaltung, daß nämlich bei der offenen Handelsgesellschaft das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Vermögen darstellt, kann — im Hinblick auf die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaft und des sich aus ihr ergebenden Miteigentums der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen zur gesamten Hand, das diese, wie dargelegt, wirtschaftlich selbst als Aktionäre erscheinen läßt — für die Beurteilung nicht entscheidend sein. In schärferem Pflichtentwiderstreit kann der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft bei der Abstimmung in der General-

versammlung der Aktiengesellschaft geraten, wenn die Beschlußfassung Maßnahmen zum Gegenstand hat, die sich gegen seinen Mitgesellschafter richten. Die Belange der offenen Handelsgesellschaft lassen sich zumeist von den Belangen der einzelnen Gesellschafter nicht trennen. Daß in erheblichem Maße durch persönliche Regreßpflichten eines Gesellschafters, die ihm aus seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft erwachsen sind, auch der Bestand der offenen Handelsgesellschaft selbst betroffen werden kann, dafür mag ein Hinweis auf die Vorschrift des § 135 HGB. genügen. Es ist deshalb nicht in Zweifel zu ziehen, daß auch die offene Handelsgesellschaft wie jeder andere Aktionär in der Freiheit der Abstimmung, durch wen sie das Stimmrecht auch ausüben lassen mag, in aller Regel behindert sein wird, wenn es sich darum handelt, Revisoren zu bestellen, welche die Geschäftsführung ihrer Gesellschafter oder eines von ihnen zwecks Vorbereitung der Beschlußfassung über die Erhebung von Regreßansprüchen gegen diese prüfen sollen.

Der Sinn und Zweck des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. gebietet es nach alledem, daß das in ihm enthaltene Stimmrechtsverbot auch auf offene Handelsgesellschaften als Aktionäre Anwendung findet — gleichviel durch wen sie sich in der Generalversammlung vertreten lassen —, wenn ihre Gesellschafter oder einer von ihnen dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft angehören oder angehört haben und mit Bezug auf sie die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschrift gegeben sind.

Diese veränderte Rechtsauffassung beruht, wie bereits bemerkt, auf der durch die Aktientrechtsverordnung vom 19. September 1931 geschaffenen neuen Rechtsgrundlage und der in ihr enthaltenen neuen Vorschrift des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F.; schon aus diesem Grunde kam die Herbeiführung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate im Hinblick auf das Urteil des I. Zivilsenats in RGZ. Bd. 64 S. 14 nicht in Frage.

Die vorstehende rechtliche Beurteilung hat für den vorliegenden Fall zur Folge, daß die offenen Handelsgesellschaften, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Miteigentümer der 18,1 Mill. RM. Aktien waren, mit Rücksicht auf die Aufsichtsratsstellung ihrer Gesellschafter an der Mitwirkung bei der Abstimmung über den Antrag auf Einsetzung einer Revisionskommission behindert waren. Maßbarm hätte aber auch der Legitimationsaktionär für diese Aktien

das Stimmrecht nicht ausüben dürfen, da einem Legitimationsaktionär keine weitergehende Stimmbefugnis zusteht als dem Inhaber der Aktien (RGZ. Bd. 142 S. 134/35). Die unzulässige Stimmabgabe für diese 18,1 Millionen RM. Aktien, ohne welche der Antrag des Erstklägers auf Einsetzung der Revisionskommission nicht abgelehnt worden wäre, hat deshalb die Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses zur Folge.